

GOTTMADINGEN

Amtsblatt für Gottmadingen mit den Ortsteilen
Randegg, Bietingen, Ebringen

29. Jahrgang | Nr. 49 | 9. Dezember 2021

:aktuell

Wochenmarkt

Feiertage

Gottmadingen. Der Wochenmarkt findet wie gewohnt am Freitag, 24. Dezember, und Freitag, 31. Dezember, zwischen 7 und 12:30 Uhr statt. Aufgrund der aktuellen Corona-Verordnung ist auf dem gesamten Marktgelände (Rathausplatz) eine medizinische Maske oder FFP2-Maske zu tragen.

Gemeinderatssitzung

Wichtige Tops

Gottmadingen. Am Dienstag, 14. Dezember, tagt um 18 Uhr der Gemeinderat im Rathaussaal. Unter anderem wird es um die **Vorberatung der Haushaltsplanung 2022 (Top 5)** und die **Vermietung von gemeindeeigenen Gebäuden während der Corona-Pandemie (Top 9)** gehen.



Am 22. November kam Nina Moser von der Hebelschule Gottmadingen mit ihrer dritten Klasse und Fr. Zolg als Begleitperson in die Gemeindebücherei Gottmadingen. Die Kinder wurden von der Mitarbeiterin der Bücherei, Gabi Geiger, durch die Räumlichkeit geführt. Danach durften sich alle in Ruhe umschauen. Geiger las im Anschluss aus dem Buch »Als die Raben noch bunt waren« von Edith Schreiber-Wicke vor. Moser bekam für ihre Klasse Gutscheine, mit denen sich die Kinder eine eigene Lesekarte ausstellen lassen können. Das Büchereiteam freut sich immer über neue »Gesichter« jeden Alters.

Foto: Bücherei

Liebe Leserinnen
und Leser,

das Amtsblatt »Gottmadingen aktuell« erreicht Sie wöchentlich und liefert Ihnen Lesestoff aus der Gemeinde, den Vereinen und der Verwaltung. Diese Qualität auch in Zukunft zu erhalten, das ist unsere Aufgabe und unser Versprechen.

Gleichzeitig steigen die Kosten für Papier und für die Zustellung Ihres Amtsblattes. Zum 1. Januar 2022 ist eine Preisanpassung notwendig. Als Abonnenten bitten wir Sie um Verständnis, dass der vierteljährliche Bezugspreis dann 7 Euro beträgt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Amtsblattverlag

Ermittlung von Kontaktpersonen

Nicht immunisierte haushaltsangehörige Kontaktpersonen sind zur Absonderung verpflichtet

Hegau. Aufgrund der anhaltend sehr hohen Fallzahlen wurde die Kontaktpersonennachverfolgung mittlerweile angepasst. Nicht immunisierte haushaltsangehörige Kontaktpersonen sind zur Absonderung verpflichtet.

Nach den Vorgaben des Sozialministeriums Baden-Württemberg findet mittlerweile keine routinemäßige telefonische Fallkontaktierung mehr statt. In der Regel nimmt das Gesundheitsamt schriftlich Kontakt zu Coronainfizierten auf und informiert über das weitere Vorgehen. Lediglich besonders vulnerable Personen erhalten einen Anruf.

Infizierte sind aufgefordert, sich gemäß der Corona-Verordnung Absonderung in häusliche Isolation zu begeben. Diese ist über 14 Tage nach Symptombeginn einzuhalten. Für Haushaltsangehörige, die nicht geimpft oder genesen sind, besteht eine zehntägige Quarantänepflicht. Vollständig geimpfte oder genesene Haushaltsangehörige sind davon befreit.

Um den Corona-Fall zu erfassen, benötigt das Gesundheitsamt bestimmte Daten. Der Fall-erfassungsbogen ist auf der Internetseite des Landratsamtes unter www.LRAKN.de/fallerfassung zu finden. Infizierte sind

verpflichtet, diesen wahrheitsgemäß auszufüllen und dem Gesundheitsamt zukommen zu lassen.

Eine aktive Nachverfolgung von Kontaktpersonen erfolgt nur noch, wenn es sich um ein Ausbruchsgeschehen handelt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn sich mindestens fünf Schülerinnen und Schüler einer Klasse anstecken. Das Gesundheitsamt bietet Schulen, Kitas, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen außerdem fachliche Unterstützung im Umgang mit auftretenden Corona-Fällen an.

Weitere Informationen gibt es unter www.LRAKN.de/coronavirus.

Herzlichen Glückwunsch

Herr Heinrich Hafner
Gottmadingen, zum 80. Geburtstag am 10. Dezember

Herr Werner Ruh
Gottmadingen, zum 70. Geburtstag am 14. Dezember

Abfuhrtermine



Biomüll

Fr. 10.12.2021 Gottmadingen und Ortsteile

Gelber Sack

Mi. 15.12.2021 Ortsteile

Do. 16.12.2021 Gottmadingen

Bitte stellen Sie den gelben Sack erst am Abfuhrtag vor die Tür

Restmüll

Di. 21.12.2021 Gottmadingen und Ortsteile

Blaue Tonne

Mo. 27.12.2021 Gottmadingen und Ortsteile

Grünschnitt

Die nächste Grünschnittabholung findet im Jahr 2022 statt

Grünschnittannahme

Die nächste Grünschnittannahme findet im Jahr 2022 statt.

Elektronikschrott-Kleingeräte-Anlieferung: Radio, Küchengeräte und Ähnliches

Der nächste Termin liegt im Jahr 2022 und wir noch bekannt gegeben.

Problemstoff-Sammlung

Die nächste Problemstoffsammlung findet im Jahr 2022 statt.

Sammlungen von örtlichen Vereinen und Organisationen

Derzeit finden keine Sammlungen statt.

Anmeldung E-Schrott-Großgeräte, Bildschirme, Kühlgeräte u. Ä.

Die Anmeldekarten befinden sich im Abfallkalender. Zusendung direkt an den Müllabfuhr-Zweckverband. Die Entsorgungsmöglichkeit besteht zweimal im Jahr.

Anmeldung Sperrmüllabfuhr

Die Anmeldekarten befinden sich im Abfallkalender. Zusendung direkt an den Müllabfuhr-Zweckverband. Die Anmeldung ist auch über das Internet möglich unter (www.mzv-hegau.de). Die Abfuhrmöglichkeit besteht zweimal im Jahr.

Schrottcontainer im Bauhof

Fr. 17.12.2021 16 bis 18 Uhr im Bauhof

BUND-Jugendgruppe Weihnachtsfeier

Hegau. Da dies das letzte Treffen der BUND-Jugendgruppe in diesem Jahr ist, will sie eine kleine Weihnachtsfeier veranstalten. Neben leckeren Plätzchen und Punsch will die Gruppe sich spielerisch mit dem Thema »Konsum an Weihnachten« auseinandersetzen. Aus hygienischen Gründen bittet die Gruppe darum, selbst etwas zum Naschen mitzubringen. Die Gruppe trifft sich am Freitag, 10. Dezember, um 16 Uhr am BUND-Naturschutzzentrum (Erwin-Dietrich-Straße 3, Gottmadingen). Die Veranstaltung endet um circa 18 Uhr. Bei Fragen ist die Jugendgruppe unter Tel. 07731 977103 zu erreichen.

Müllabfuhr- Zweckverband Abfallfibeln

Gottmadingen. Die Abfallfibeln des Müllabfuhr-Zweckverbands werden in den kommenden Tagen durch die örtlichen Vereine in Gottmadingen verteilt.

Falls man bis zum 3. Januar 2022 keine neue Abfallfibel erhalten hat, kann man sich direkt an den Müllabfuhr-Zweckverband Rielasingen-Worblingen, Tel. 07731 931562 oder per E-Mail an paukner@mzv-hegau.de wenden. Die Abfuhrtermine sind auch im Gemeindeblatt oder auf der Homepage des Müllabfuhr-Zweckverbands unter www.mzv-hegau.de zu finden.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

im vergangenen Dezember dachten wir: »Nächstes Jahr ist alles anders«! Doch auch dieses Jahr verwehrt uns die Corona-Pandemie stimmungsvolle Veranstaltungen und Begegnungen in der Adventszeit. Auch dieses Jahr kann das Amtsblatt *GOTTMADINGEN aktuell* seine Weihnachtsausgabe mit den Glückwunschanzeigen nicht mit Berichten über Adventskonzerte, Weihnachtsfeiern, Kindergartenbesuche in Seniorenheimen, Spendenübergaben und viele weitere Anlässe abwechslungsreich gestalten.

Und da kommen erneut Sie ins Spiel, liebe Leserinnen und Leser. Helfen Sie uns mit, die Weihnachtsausgabe 2021 Ihres »*GOTTMADINGEN aktuell*« besonders lesenswert zu machen! Haben Sie ganz besondere Kindheitserinnerungen an Weihnachten? Welche Traditionen pflegten Sie früher oder pflegen Sie heute (noch) an den Feiertagen? Gab es in Ihrem Leben schwere Zeiten, in denen Ihnen am Christfest trotzdem Freude und Lichtblicke zuteil wurden? Welche Überraschungen erlebten Sie schon einmal an Weihnachten? Und was planen Sie für das diesjährige, erneut eher »außergewöhnliche« Weihnachtsfest?

Lassen Sie uns daran teilhaben - Fotos und kleine Texte sind herzlich willkommen. Auch Fotos von besonders schöner Weihnachtsbeleuchtung werden in unserer Weihnachtsausgabe (falls gewünscht) mit Namen gerne abgedruckt.

Bitte einfach bis Donnerstag, 16. Dezember, per Mail an info@info-kommunal.de oder per Post an Info Kommunal Verlag GmbH, Jahnstraße 40, 78234 Engen, senden. Papierfotos erhalten Sie selbstverständlich zurück.

Wir freuen uns auf viele Geschichten und Bilder!

Es grüßt Sie herzlich

Ihre
Gabi Hering
Redaktionsleitung



Redaktions- und Anzeigenschluss

Montag, 12 Uhr

Die Ausschreibung kommt als Nächstes

Bescheid in vorläufiger Höhe liegt nun vor

Das Büro »BK-Teleconsult GmbH« stellte in der letzten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik den aktuellen Stand des Themas Breitbandausbau vor.

Gottmadingen (md). Zu Beginn hatte Bürgermeister Dr. Michael Klinger gute Nachrichten für die Ausschussmitglieder: Alle Zuschüsse seien nun eingetroffen. Das Büro »BK-Teleconsulting

GmbH« (BKT), das seit einem knappen Jahr für die Gemeinde tätig ist, erläuterte, dass der Bund im Rahmen des Wirtschaftlichkeitslückenmodells 50 Prozent der förderfähigen Kosten übernehme, was für die »Weißen Flecken« 1,67 Millionen Euro und 995.000 Euro für die Gewerbegebiete seien, das Land übernehme 40 Prozent der förderfähigen Kosten, für die »Weißen Flecken« 1,336 Millionen Euro und

796.000 Euro für die Gewerbegebiete. Insgesamt wären dies Förderbescheide in Höhe von 3,34 Millionen für die »Weißen Flecken« und 1,99 Millionen Euro für die Gewerbegebiete. Bei der Gemeinde würden zehn Prozent verbleiben, für die »Weißen Flecken« 334.000 Euro und für die Gewerbegebiete 199.000 Euro. Allerdings betonte Arthur Ohlhäuser von BKT, dass diese Zahlen nur vorläufig seien, da diese Zahlen auf Kostenschätzungen basieren. Diese seien zwar konservativ und realistisch geschätzt, allerdings kalkulieren potentielle Netzbetreiber darauf basierend ihre Kosten, aber auch ihre Gewinne. Erst dann könne man »echte« Zahlen erkennen.

Der nächste Schritt im komplexen Prozedere ist das Ausschreibungsverfahren, für das Dr. Klinger ankündigte, wieder ein Fachbüro zu engagieren. Um hier die Fallstricke und potentiellen Fehler- und Problemstellen gerade bei europäisch ausgeschriebenen Projekten zu vermeiden, sei dies unumgänglich, BKT unterstütze bei der Ausschreibung ebenfalls. Nach Einreichung der verschiedenen Unterlagen und dem Bescheid in abschließender Höhe könne dann auch mit dem Bau begonnen werden. Man könne zwar schon mit dem vorläufigen Bescheid beginnen, allerdings sei hier das Risiko gegeben, dass die abschließende Bescheidhöhe niedriger ausfalle als bei der Vorläufigen und damit ein finanzielles Risiko gegeben sei. Das Ausschreibungsverfahren soll nach Zeitplan im Februar 2022 beginnen und sich über das Frühjahr bis in den Juli 2022 ziehen.

Katholische Öffentliche Bücherei Randegg

Hier sind die neuesten Errungenschaften der katholischen öffentlichen Bibliothek Randegg, die den Corona-Winter versüßen können.

Bilder- und Vorlesebücher: Im kleinen, wilden Schnergenland (Cossanteli), Petterson und Findus bauen ein Auto (Vordqvist), Die Tierkinder (Trapp),

Sachbuch: Frag doch mal die Maus! Der Kindergarten (Klose)

Für junge Leser: Die Schule der magischen Tiere (12): Voll das Chaos (Auer), Die drei !!!: Der Fluch der Fee (Heger), Mein Lottaleben (18): Im Zeichen des Tapirs (Pantermüller) Spiel: Dragomino (Spiel des Jahres 2021)

Für jugendliche Leser: Gliss (Eschbach), Such a fun age (Reid), Blackbird (Brandt)

Erwachsene Leser: Das Mädchen im Nordwind (Baldvinsson), Mohnblumentod (Bengtsson), Die Sternbuch (Cook), Der englische Liebhaber (DeCesco), Beste Freundin – niemand lügt so gut wie du (Douglas), Die Fotografin: Die Stunde der Sehnsucht; Die Welt von morgen; Das Ende der Stille (Durst-Benning), Achtsam morden (Dusse), Die Tränen der Welt (Falcones), Das Meer von Mississippi (Fennelli), Ein Held in dunkler Zeit (Hardinghaus), Tiefer Fjord (Lillegraven), In die Fluten der Dunkelheit (Michaud), Irische Finsternis (Moor), Der Donnerstagsmordclub (Osman), Das Buch des Totengräbers (Pötzsch), Eines Morgens in Paris (Richardson), Die Stille des Meeres (Ryan), Das Flüstern der Bienen (Segovia), Ruhrpottsga (3): Eine Sehnsucht von morgen (Völler), Die Akte Adenauer (Langroth), Audio-CD: Sterben im Sommer (Bánk)

Nach derzeitigem Stand, 5. Dezember, der Corona-Verordnungen BW gelten folgende Maßnahmen (ohne Gewähr):

- Mitarbeiter und Leser tragen eine medizinische Maske
- Die Abstandsregeln sind einzuhalten
- Erhebung der Kontaktdaten

Zutritt haben:

- Kinder/Schüler
- Vollständig geimpfte Personen, deren 2. Impfung zwischen zwei Wochen und sechs Monaten zurückliegt
- Genesene Personen, deren Infektion nachweislich höchstens ein halbes Jahr her ist
- Zweifach geimpfte Personen mit Negativ-Test (vor maximal 24 Stunden)

Für das ledigliche Zurückbringen von Medien ist keine Datenerhebung erforderlich. Dazu steht ein Behälter im Eingangsbereich bereit.

Öffnungszeiten: donnerstags 17 bis 18:30 Uhr im Pfarrhaus Randegg/Jugendheim. Während der Ferien geschlossen.

Das Bücherei-Team arbeitet ausschließlich ehrenamtlich. Daher freut es sich über jede Hilfe, die Freude an Geschriebenem und Umgang mit Leseratten hat.



Profi-Tipp:

HAUSTECHNIK
SANITÄR HEIZUNG SOLAR

UNENDLICH WÄRME!

Heizkosten senken und das mit erneuerbaren Energien?
Als zertifizierter Paradigma-Partner in Ihrer Region
haben wir die passenden Lösungen für Ihr Zuhause.

www.paradigma.de

**Ökologisch.
Konsequent.
Heizen.**

Hilzinger Straße 12 · 78244 Gottmadingen · Tel. 07731-9711-0
www.ruh-haustechnik.de

Öffnungszeiten

Hauptstraße 22, Telefon 0 77 31 / 97 88-80
E-mail: gemeindebuecherei@gottmadingen.de



Öffnungszeiten

Montag	14 bis 17 Uhr
Dienstag	15 bis 18 Uhr
Donnerstag	9 bis 10:30 Uhr und 15 bis 18 Uhr
Freitag	15 bis 18 Uhr

Aktuelle Regeln in der Alarmstufe II gemäß der Corona-Verordnung

Zutritt nur für vollständig geimpfte oder genesene Personen. Die Abholung bestellter Medien bleibt weiterhin möglich. Weiterhin gelten die Maskenpflicht sowie die Abstands- und Hygieneregungen. Für die Rückgabe sowie die Abholung von vorbestellten Medien wird kein Nachweis oder Test benötigt. Medienbestellungen können per Mail an gemeindebuecherei@gottmadingen.de geschickt oder während der Öffnungszeiten telefonisch vorgenommen werden. Mit Hilfe des Online-Medienkatalogs (WebOPAC) können die verfügbaren Medien recherchiert werden (unter www.gottmadingen.de > Freizeit & Tourismus > Bücherei).

Neues in der Gemeindebücherei

Bilderbuch: Max im Herbst (Tielmann, C.)

Erzählungen für Kinder bis acht Jahre: Der kleine Laden der Tiere: Ein Weihnachtswunder (Schütze, A.)

Erzählungen ab neun Jahren: Lia Sturmgold: Die Macht der Kristalle/Das Geheimnis der Meeresele/Unsichtbarer Elfenzauber (Ley, A.); Eine schreckliche Bescherung (Sonnleitner, M.)

Sachbücher ab neun Jahren: Was ist was: Indianer - Die Ureinwohner Nordamerikas (Finan, K.)

Comics: Asterix und der Greif (Ferri, J.); Petzi: Petzis Weihnachtsreise (Hansen, C.)/Petzi und das fliegende Schwein (Sanderhage, P.)

Romane: Drei Frauen, vier Leben (Heldt, D.)

Literatur: Hier geht's lang! Mit Büchern von Frauen durchs Leben (Heidenreich, E.)

Die farblich gekennzeichneten Titel sind auch als eMedien in der Onleihe (www.onleihe.de/biene) verfügbar.

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg - Anstalt des öffentlichen Rechts - Hohenzollernstraße 10, 70178 Stuttgart

Meldestichttag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2022 ist der 1. Januar 2022. Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2021 versandt. Sollte man bis zum 1. Januar 2022 keinen Meldebogen erhalten haben, sollte man die Tierseuchenkasse anrufen. Die Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragsatzung. Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2022 meldepflichtig. Die der Kasse bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2022 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind: Pferde
Schweine
Schafe
Hühner
Truthühner/Puten

Meldepflichtige Tiere sind: Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

Nicht zu melden sind: Rinder einschließlich Bisons, Wisent und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind unter anderem: Gefangengehaltene Wildtiere (zum Beispiel Damwild, Wildschweine), Esel, Ziegen, Gänse und Enten

Werden bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (siehe oben) gehalten, entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht für die Hühner und/oder Truthühner. Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand je Standort. Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden. Schweine-, Schaf- und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15. Januar 2022 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt, welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de. Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weitergemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden. Ab sofort sind Stichtagsmeldungen per Fax nicht mehr möglich. Bitte melden Sie online oder über den auf dem Meldebogen aufgedruckten QR-Code oder per Post. Auf der Homepage erhält man weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem kann man, als gemeldeter Tierbesitzer, das Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten drei Jahre und so weiter) einsehen.

Tel. 0711 9673-666, E-Mail: beitrag@tsk-bw.de; Internet: www.tsk-bw.de.

INFO
KOMMUNAL

Jahnstraße 40 · 78234 Engen
Tel. 07733 996594-0
Fax 07733 996594-5690
E-Mail: info@info-kommunal.de

GOTTMADINGEN
Aktuell für Badmalingen, Engen, Kimmern
:aktuell

Redaktions- und Anzeigenschluss Montag, 12 Uhr

JETZT MEHRFACH SCHÜTZEN

Die Infektionszahlen und die Anzahl der COVID-19-Fälle in den Krankenhäusern sind so hoch wie nie zuvor. Allerdings haben wir auch so viele Schutzmöglichkeiten wie nie zuvor: wirksame Impfstoffe, Testmethoden zur Früherkennung und bewährte Schutzmaßnahmen wie AHA und Kontaktreduzierung. Jede dieser Maßnahmen hilft, Infektionen mit dem Coronavirus zu verhindern und die Infektionswelle zu brechen. Wir haben es in der Hand. Wir müssen jetzt schnell und konsequent handeln.



Antigen-Tests

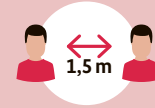
Schnelltests zeigen schon nach wenigen Minuten, ob eine Infektion mit dem Coronavirus vorliegen könnte – so lässt sich COVID-19 schon in der Frühphase erkennen.

PCR-Tests

PCR-Tests weisen eine akute Corona-Infektion sicher und zuverlässig im Labor nach, damit wir schnell weitere Schutzmaßnahmen ergreifen können.



**Kontakte
reduzieren**



Abstand



Hygiene



Alltag mit Maske



Lüften



Corona-Warn-App

1. Impfschutz



Der Schutzschild: Unser Immunsystem baut mit einer Impfung einen passenden Schutzschild auf, um unseren Körper vor den Coronaviren zu beschützen. Nach einigen Monaten wird der Schutzschild durchlässiger und eine Auffrischung mit einem der beiden mRNA-Impfstoffe wird notwendig.

Lassen Sie sich 5–6 Monate nach Ihrem ersten vollen Impfschutz boostern. Bei einer Grundimmunisierung mit Janssen® von Johnson & Johnson schon nach 4 Wochen.

2. Tests



Das Frühwarnsystem: Vor jedem Treffen mit vielen Menschen, besonders in Innenräumen, ist ein vorheriger Corona-Test dringend empfohlen. Nur so lassen sich auch unbemerkte Infektionen rechtzeitig erkennen.

Bürgerinnen und Bürger haben wieder Anspruch auf einen kostenlosen Schnelltest – unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus.

3. AHA-Formel

Die Alltagshelfer: Wer weniger Kontakte hat, reduziert das Ansteckungsrisiko für sich und andere erheblich. Lassen sich Kontakte im Alltag nicht vermeiden, helfen das Maske tragen, Abstand halten, Hygienemaßnahmen beachten und Räume lüften. Die Corona-Warn-App ist zudem ein zuverlässiger Warnmelder, der bei längerem Kontakt zu Infizierten eine Nachricht sendet.

Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus? Das können Sie tun:

Symptome? Bitte bleiben Sie bei typischen Erkältungssymptomen zu Hause, schränken Sie Kontakte ein und wenden Sie sich telefonisch an Ihre behandelnde Ärztin bzw. Ihren Arzt.

Kontakt zu Infizierten? Wenn Sie eine an COVID-19 erkrankte Person getroffen haben, könnten Sie sich angesteckt haben. Beobachten Sie Ihren Gesundheitszustand und machen Sie regelmäßig Schnelltests.

Positiver Antigen-Test? Bleiben Sie zu Hause, meiden Sie Kontakte und wenden Sie sich telefonisch an Ihre Hausarztpraxis oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter 116 117, um das Testergebnis labordiagnostisch abklären zu lassen.

Positiver PCR-Test? Bitte besprechen Sie das weitere Vorgehen telefonisch mit Ihrer Ärztin bzw. Ihrem Arzt und dem zuständigen Gesundheitsamt. Informieren Sie Kontaktpersonen und nutzen Sie die Corona-Warn-App.

Blieben Sie auf dem Laufenden:

bmg.bund
 Bundesministerium für Gesundheit
 bmg_bund
 bundesgesundheitsministerium



Weitere Informationen, auch in mehreren Sprachen, zum Download als Video oder als Newsletter unter [Corona-Schutzimpfung.de](https://www.corona-schutzimpfung.de)

DEUTSCHLAND
KREMPelt DIE
#ÄRMELHOCH
CORONA-SCHUTZIMPfung.DE

Saisonende hat kaum Auswirkungen

Arbeitsmarkt reagiert schnell auf pandemische Lage

Hegau. Die Zahl der Arbeitslosen in der Region Bodensee-Oberschwaben ist im November nahezu unverändert geblieben. Im Bezirk der Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg waren 12.439 Frauen und Männer ohne Beschäftigung gemeldet, drei weniger als im Vormonat. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Arbeitslosigkeit um 4.279 Menschen zurückgegangen (minus 25,6 Prozent). Im Jahr vor der Corona-Pandemie, im November 2019, waren 11.596 Menschen arbeitslos gemeldet.

»Der Arbeitsmarkt hat in den vergangenen Monaten sehr dynamisch und schnell auf die pandemische Entwicklung reagiert. Mit jeder Lockerung der Corona-Einschränkungen gingen Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit zurück. Einstellungen wurden wieder vorgenommen und die Zahl der offenen Stellen stieg. Auch die Arbeitsmarktentwicklung im November spiegelt das wider«, sagt Katja Thönig, operative Geschäftsführerin der Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg. »Nach den zuletzt drastisch steigenden Infektionszahlen können wieder weitere Einschränkungen folgen. Diese werden möglicherweise schon im Dezember oder Januar Spuren am Arbeitsmarkt hinterlassen.« Das Saisonende im Hotel- und Gaststättengewerbe ließ die Arbeitslosenzahlen nur im Tourismus starken Bodenseekreis steigen. Da es gleichzeitig in Bau- und anderen Außenberufen noch zu keinen witterungsbedingten Einschränkungen gekommen ist, fallen in der Gesamtbetrachtung die saisonüblichen Schwankungen am regionalen Arbeitsmarkt deutlich geringer aus«, stellt Katja Thönig fest.

Die Arbeitslosenquote lag im November unverändert bei 2,8 Prozent. Die Quote in Baden-Württemberg betrug 3,4 Prozent. Mit je 2,4 Prozent gehören der Bodenseekreis und der Land-

kreis Ravensburg zu den drei besten Landkreisen in Baden-Württemberg.

Entwicklung der Arbeitslosenzahlen: Im Agenturbezirk Konstanz-Ravensburg waren im November 12.439 Menschen ohne Arbeit, 5.593 Frauen und 6.846 Männer. Gegenüber dem Vormonat waren drei Menschen weniger arbeitslos gemeldet. Nach Rechtskreisen gegliedert gehörten 6.168 Menschen zum Rechtskreis SGB III (Arbeitslosenversicherung) und 6.271 Menschen zum Rechtskreis SGB II (Grundsicherung).

Geflüchtete Menschen und Asylbewerber: Im November waren insgesamt 3.803 Ausländer arbeitslos gemeldet.

Entwicklung der Arbeitskräftenachfrage: Unternehmen und Verwaltungen informierten im November über 1.992 neue, offene Stellen. Im gesamten Agenturbezirk waren insgesamt 7.795 Stellen unbesetzt. Dies waren 2.558 mehr als im November 2020.

Kurzarbeit: Im November sind bei der Agentur für Arbeit 142 neue Anzeigen auf Kurzarbeit eingegangen. Darin wurde Kurzarbeit für maximal 3.548 Frauen und Männer angemeldet. Für Mai 2021 liegen endgültige Zahlen vor, da alle Melde- und Abrechnungsfristen inzwischen abgelaufen sind. Demnach haben im Mai 3.661 Betriebe Kurzarbeit umgesetzt und mit der Agentur für Arbeit abgerechnet. Es befanden sich 24.505 Frauen und Männer in Kurzarbeit. Mehr als die Hälfte davon entfiel auf das verarbeitende Gewerbe, vor allem die Metall- und Elektroindustrie und das Gastgewerbe.

Im Landkreis Konstanz waren 5.434 Arbeitslose (2.409 Frauen, 3.025 Männer), minus 51 zum Vormonat, gemeldet. Die Arbeitslosenquote lag im November bei 3,4 Prozent, davon SGB II: 2.872 Menschen, minus 76 zum Vormonat.

Schutz der Vögel beim Wassersport im Winter

Mindestens 300 Meter Distanz wahren und Winterruhezonen meiden

Hegau. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Konstanz informiert über ein naturverträgliches Verhalten beim Stand-Up-Paddling im Winter zum Schutz der Wasservögel. Auch für Kanuten, Bootsführer und andere Wassersportler sind die Verhaltensregeln relevant und zu beachten. Um die Wasservögel im Winter möglichst wenig zu beeinträchtigen, ist eine Distanz von mindestens 300 Metern zu Wasservögeln zu wahren und Winterruhezonen wie der Markelfinger Winkel, die Halbinsel Mettnau, das Wollmatinger Ried sowie die Mainaubuchten »Untere und Obere Güll« zu meiden.

Zum Einstieg ins Wasser sollen nur bestehende Häfen und Slipanlagen genutzt werden.

Außerdem soll ein ausreichender Abstand zu den Schilfgürteln im Flachwasserbereich gehalten und nur bei Tageslicht gepaddelt werden. Das Paddeln in der Dämmerung und in der Dunkelheit ist für die flüchtenden Tiere eine Gefahr, da sie im Dunkeln leicht die Orientierung verlieren.

In den Monaten November bis März leben in den Rastgebieten im Landkreis Konstanz jeweils zwischen 15.000 und 40.000 Wasservögel. Durch die Wassersportler werden diese Vögel aufgeschreckt. In den Wintermonaten ist dies besonders gravierend, da die Vögel durch das Auffliegen viele Fettreserven verbrauchen, welche sie für den kräftezehrenden Rückflug zu ihren Brutgebieten im Norden benötigen.

LEADER Westlicher Bodensee

Online-Bürgerdialog für junge Erwachsene am 15. Dezember

Hegau. Wie wollen junge Menschen im ländlichen Raum in der hiesigen Region leben? Wie sieht eine attraktive Lebens- und Arbeitswelt heute aus? In einer Videokonferenz am 15. Dezember um 19:30 Uhr im Rahmen der LEADER-Bewerbung der Landkreise Konstanz und Bodenseekreis sind alle interessierten jungen Erwachsenen zwischen Anfang 20 und Mitte 30 eingeladen, ins Gespräch zu kommen über Themen wie junges Wohnen, Treffpunkte (Kultur, Freizeit, Kinderbetreuung), neue Arbeitsformen (Co-Working, Gründungen), nachhaltigen Konsum (regionale Produkte, Sharing) oder Klima- und Artenschutz.

Die beiden Landkreise Konstanz und Bodenseekreis bewerben sich gemeinsam als Region Westlicher Bodensee mit einem regionalen Entwicklungskonzept um Fördermittel aus dem EU-Programm LEADER. Die geplante Gebietskulisse umfasst 20 ländlich geprägte Gemeinden im

Landkreis Konstanz sowie die Gemeinden Sipplingen, Überlingen, Owingen, Frickingen, Heiligenberg und Deggenhauser Tal im Westen des Bodenseekreises.

Das Programm unterstützt von 2023 bis 2027 innovative Projekte, die einen Beitrag zur zukunftsfähigen Weiterentwicklung des ländlichen Raumes leisten, beispielsweise die Grundversorgung in den Dörfern, die innovative und nachhaltige Wirtschaft, eine umweltverträgliche Land- und Forstwirtschaft, den Landschaftsschutz oder nachhaltigen Tourismus.

Der Anmeldelink für die Veranstaltung und weitere Informationen finden sich unter www.leader-westlicher-bodensee.de. Ansprechpartner für die Landkreise Bodenseekreis und Konstanz und weitere Infos: Michael Baldenhofer/Christine Derschka, Tel. 07771 916244-4/-5, E-Mail: info@leader-westlicher-bodensee.de.

Redaktions- und Anzeigenschluss

Montag, 12 Uhr

Es weihnachtet sehr

Anzeige

Übergrößen und mehr ...

ändern - gratis - sofort

20% Rabatt auf alle Winterjacken
und für jeden Kunden ein Weihnachtsgeschenk dazu

HILDEBRAND
Moden

Wegen Corona:
Anrufen und Termin vereinbaren.
Damen-Gr. bis 64. Herren-Gr bis 86.

78576 Emmingen, Hauptstr. 43,
+49 (0) 74 65 24 84

Was schenken?

Geld und Gutscheine stehen hoch im Kurs

Hegau. Alle Jahre wieder beginnt der Countdown zum Fest des Jahres schon einige Wochen bis Monate vorher. Auch wenn dieses Jahr alles anders ist als sonst, hat sich an manchen Dingen nichts geändert: Süßer Spekulatius und weihnachtlicher Lebkuchen in den Supermarktregalen möchten schon im Spätsommer Geschmack auf die besinnlichste Zeit des Jahres machen. Und mit dem Countdown beginnt auch der Run auf passende Geschenke für die Liebsten. Wann kaufen die Deutschen Geschenke? Welche Geschenke wünschen sie sich?

Die Tops und Flops zum diesjährigen Fest: Geld, Gutscheine und Städtetrips stehen oben auf dem Wunschzettel Geld (37 Prozent), Gutscheine (35 Prozent), Städtetrips (33 Prozent) und Wellnesswochenenden (28 Pro-

zent) sind in diesem Jahr laut Studie ganz oben auf dem Wunschzettel der Deutschen. Ebenfalls hoch im Kurs stehen Romantikwochenenden (23 Prozent) und außergewöhnliche Übernachtungen wie etwa im Baumhaus oder Hausboot (22 Prozent).

Early Birds sind eher weiblich Die Hälfte der Deutschen (50 Prozent) kauft ihre Geschenke vier Wochen vor Weihnachten. Immerhin 22 Prozent sichern sich sogar bereits mehrere Monate vor dem 24. Dezember die Geschenke für die Liebsten. Lediglich zwölf Prozent kaufen Geschenke erst eine Woche vor Weihnachten, eine verschwindend geringe Minderheit von einem Prozent kauft einen Tag vor Heiligabend, während 15 Prozent gar keine Weihnachtsgeschenke kaufen.



TISCHIDEEN & AMBIENTE
... entdecke Deinen Lifestyle!

BESUCHEN SIE UNSERE WEIHNACHTSAUSSTELLUNG!

UNSER SCHNÄPPCHENMARKT WIRD TÄGLICH AUFGEFÜLLT

MONTAG BIS SAMSTAG 9 BIS 18 UHR GEÖFFNET

Poststraße 29 | 78187 Geisingen-Leipferdingen
Telefon 07708-23000-0 | www.tischideen-und-ambiente.de
Montag bis Samstag 9 - 18 Uhr



- Individuelle Beratung
- Hilfe bei Produktfragen
- Testen der Kobold Produkte
- Original Vorwerk Verbrauchsmaterial

Ihr Ansprechpartner für
Teilgebiete in Engen, Tengen, Hilzingen,
Gottmadingen, Randegg und Ebringen:

Roland Troll
Kundenberater Vorwerk Kobold
78337 Öhningen
Telefon: 0171 – 622 87 38
roland.troll@kobold-kundenberater.de
Vorwerk Deutschland Stiftung & Co. KG
Mühlenweg 17 - 37, D-42270 Wuppertal



Wellness-Massagen
- auch mobil -

Simone Hornung
Tel. +49 173 444 7012
78259 Mühlhausen-Ehingen
simone.hornung-wellnessmassagen@web.de
simone-hornung-wellnessmassagen.de
Geschenkgutscheine möglich

Anzeige

Engener Sterntaler ...

»Sterntaler«: Ein Stück lebendiges Engen verschenken

Das passende Geschenk für alle Gelegenheiten

Hegau. Der »Engener Sterntaler« ist ein Gutscheinsystem für die gesamte Stadt Engen. Die Taler im Wert von 5 oder 10 Euro sind

- geschenkfertig in einem Samt- oder Jutesäckchen - bei der Sparkasse und der Volksbank in Engen sowie im Bürgerbüro am

Marktplatz 4 erhältlich. Die »Sterntaler« sind ein ideales Geschenk zu Ostern, zum Geburtstag, zu Weihnachten, zum Mutter-, Vater- oder Namenstag - oder als »Dankeschön« einfach nur so. Der oder die Beschenkte kann sich aus dem großen Engener Angebot tolle Wünsche erfüllen.

Die »Sterntaler« können bei fast 60 teilnehmenden Einzelhändlern und weiteren Firmen in Engen eingelöst werden und sind das ganze Jahr hindurch auch

ohne zeitliche Begrenzung in die Zukunft gültig.

Zu erkennen sind die Akzeptanzstellen an einem »Sterntaler«-Aufkleber am Schaufenster oder der Eingangstüre. Zu den »Sterntalern« gibt es selbstverständlich auch einen Flyer, aus dem die teilnehmenden Händler und Firmen ersichtlich sind. Dieser ist ebenfalls an den Verkaufsstellen erhältlich.

Weitere Informationen finden Interessierte unter www.sterntal-er-engen.de.



Naturheilpraxis

**PROZESSARBEIT
BACHBLÜTENTHERAPIE
DARMSANIERUNG
BASENFASTENWOCHE**



Irina Futterer
Heilpraktikerin & Yogalehrerin

Bergstr. 34 78234 Engen

☎ 0176 - 162 661 66

✉ irinafutterer@gmx.de

🌐 www.irinafutterer.de

Nutzen Sie auch jetzt die Chance mit dieser großartigen Geschenkidee.

Trotz Einschränkungen können Sie Sterntaler bei den üblichen Stellen auch innerhalb der aktuellen Öffnungszeiten erwerben.

Gleichzeitig unterstützen Sie unsere Händler direkt vor Ort.

Erhältlich bei: Bürgerbüro Engen
Volksbank Engen
Sparkasse Engen

ENGENER STERN TALER

Verschenke ein Stück lebendiges Engen

Der besondere Gutschein – einzulösen bei über 60 Partnern

www.sterntaler-engen.de

Engen - Willkommen beim Stern des Hegau



... als Geschenkidee

Anzeige



Die Gassen der historischen Engener Altstadt mit ihrem besonderen Ambiente laden mit ihrer weihnachtlichen Dekoration zum Einkaufsbummel ein.

Vielfältiges Angebot und kompetente Beratung

Ein Einkaufsbummel in Engen lohnt sich

Hegau. Bummeln, Schauen, Kaufen und Genießen - dazu laden die zumeist inhabergeführten Fachgeschäfte und Gastronomiebetriebe in Engen herzlich ein. Gerade in der Advents- und Weihnachtszeit versprühen sie ihren besonderen Charme. Im Mittelpunkt stehen die Vielfalt des Angebotes und optimale Beratung, denn dafür sind gerade auch die kleinen, individuellen Geschäfte in Engen bekannt. Die Betreiber lassen sich viel ein-

fallen, damit die Besucher sich wohlfühlen. Der Kunde ist hier noch willkommener Gast und kann sich in stressfreier Ambiente beraten und betreuen lassen. Ob edler Schmuck, pfiffige Taschen, die neue Schuhkollektion oder schicke Brillen - all dies und noch viel, viel mehr ist in Engen zu finden. Unterstützt wird der Einzelhandel durch den »Marketing Engen«-Verein mit vielfältigen Aktionen.

RELAX YOGA
IM ADVENT
ONLINE



Wintersonnenwende & Yoga	Di. 21.12.21	18.00
Die 12 Rauhnächte	Mi. 22.12.21	19.30

Infos & Anmeldung:
www.irinafutterer.de | +49 176 16 266 166

Redaktions- und Anzeigenschluss
Montag, 12 Uhr



daniela
buhl
taschen . accessoires . koffer

Hauptstraße 25-27 • 78234 Engen • Tel. 07733/8801

Anzeige

Schlemmereien zu Weihnachten



Jedes Jahr stellt sich neben der üblichen Geschenkfrage auch die Frage, was man denn dieses Jahr zu Weihnachten essen soll. Ein besonderes Fest verlangt förmlich nach einem besonderen Festmahl. Die klassische Wahl wäre hier der traditionelle Gänsebraten, komplett mit Rotkraut, Knödeln und Kartoffelbrei. Allerdings gibt es genauso viele Varianten dieses Klassikers wie es Kugeln am Christbaum gibt. Langweilig wird es da also so schnell nicht.

**Frohes Fest und
ein friedliches Neues Jahr
wünscht Familie Thomas Hägele**



Wir haben vom 24.12.21 12:00Uhr
bis 09.01.2022 geschlossen

Magdalenenhof Hilzingen,
Tel. 07731 60607 www.magdalenenhof.info

Ab jetzt zum bestellen:

**Weihnachtsgänse,
Enten, Puten
und jede Woche: Hähnchen**



Vorbestellung unter 0 77 33 / 9 85 38

**Ellensohn, Längenrieder Hof,
78234 Engen-Neuhausen**

Jetzt 19 Messdiener in Bietingen

Ministranten freuen sich
über Zuwachs in ihren Reihen



Die Bietinger Ministranten zusammen mit Pfr. Dr. Jörg Waldvogel (links) und Mesnerin Manuela Klopfer (rechts).
Foto: Kolwei

Bietingen. Am zweiten Advent konnten sich die Bietinger Ministranten der Kirchengemeinde St. Gallus über den Zugang einer neuen Ministrantin freuen. Bei dieser handelt es sich um Frieda Emminger. Seit ihrer Kommunion im April hat sie gelernt und geübt, was für ihren Dienst am Altar wichtig ist. In einem feierlichen Adventsgottesdienst erhielt sie zum ersten Mal die begehrte Plakette von Pfarrer Dr. Jörg Waldvogel, der sich über den »Minizuwachs« sehr freute. Auch überreichte er der Ministrantin den Ministrantenausweis sowie ein Taschenbuch mit Kompaktwissen für »Minis«. Nachdem sie vor der versammelten Gemeinde das Versprechen abgab, ihren Dienst treu und gewissenhaft zu verrichten, wurde sie zu einem

vollwertigen Mitglied der Bietinger Ministranten. Die anwesenden Gottesdienstbesucher schenkten der Neuen einen herzlichen Applaus. Die komplette Ministrantenschar besteht nunmehr aus 19 Messdienern. Schmerzlich, aber verdient galt es, Anna Graumann nach 15, Annika Igl nach 13 sowie Julia Hermann nach zehn Jahren Dienst zu verabschieden. Die Drei zeichneten sich durch ihre Zuverlässigkeit und Treue ganz besonders aus. Bereits zum zweiten Mal in Folge muss aufgrund der Coronapandemie das traditionelle Pizzateessen anlässlich der Neuaufnahme leider abgesagt werden.

Sobald es die pandemische Lage wieder zulässt, freuen sich schon alle, den Bietinger Brauch nachzuholen.

Veröffentlichungswünsche und
Terminanfragen bitte an
info@info-kommunal.de oder
unter Tel. 0 77 33 / 99 65 94-0

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Gottmadingen

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, §7 Abs.1 Satz 1, §8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, §10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, §18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 23. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

§1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr Gottmadingen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Gottmadingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 - a) den Einsatzabteilungen der Feuerwehr in
 - Gottmadingen
 - Bietingen
 - Ebringen
 - Randegg
 - b) den Altersabteilungen in
 - Gottmadingen
 - Bietingen
 - Ebringen
 - Randegg
 - c) der Jugendfeuerwehr

§2

Aufgaben

1. Die Feuerwehr hat
 - a) bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hier bei drohenden Gefahren zu schützen und
 - b) zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
2. Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§10 Abs. 2 der Hauptsatzung)
 - a) mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 - b) mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§3

Aufnahme in die Feuerwehr

1. In die Einsatzabteilungen der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 - a) das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 - b) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,

- c) geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
- d) sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
- e) nicht infolge Richterspruchs nach §45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
- f) keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
- g) nicht wegen Brandstiftung nach §§306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Buchstabe d soll mindestens 10 Jahre betragen.

2. Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
3. Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§11 Abs. 4 FwG) kann der jeweilige Abteilungsausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach §4 Abs. 1 Buchstabe e und den Dienstpflichten nach §5 Abs. 5 und 6 zulassen.
4. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der jeweilige Abteilungskommandant. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Abteilungskommandanten der jeweiligen Einsatzabteilung durch Handschlag verpflichtet. Der Abteilungskommandant ist verpflichtet, neu aufgenommene Angehörige in der Einsatzabteilung unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten sowie dem Schriftführer anzuzeigen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
6. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

1. Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
 - a) die Probezeit nicht besteht,
 - b) während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 - c) seine Dienstverpflichtung nach §12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 - d) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,

- e) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - f) infolge Richterspruchs nach §45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 - g) Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 - h) wegen Brandstiftung nach §§306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
2. Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
- a) er nach §6 Abs. 2 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 - b) der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 - c) er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 - d) er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Buchstaben c und d kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Abteilungsausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- 3. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- 4. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- 5. Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Abteilungsausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 - a) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - b) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 - c) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 - d) wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- 6. Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- 1. Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- 2. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des §16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.
- 3. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des §17 FwG.

- 4. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des §15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- 5. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§14 Abs. 1 FwG)
 - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - f) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
 - g) über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- 6. Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als vier Wochen dem Abteilungskommandanten der Einsatzabteilung, deren er angehört, oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- 7. Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Abteilungskommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Buchstaben a und b befreit werden. Der Feuerwehrkommandant ist über eine Befreiung vom Abteilungskommandanten unverzüglich zu unterrichten.
- 8. Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Buchstaben a und b.
- 9. Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant oder der Abteilungskommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach §4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§6

Altersabteilung

- 1. In die Altersabteilung wird übernommen, wer nach §4 Abs. 1 Buchstaben c bis e und Abs. 2 Buchstaben b bis d aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

2. Der Abteilungsausschuss der jeweiligen Einsatzabteilung kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a).
3. Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und vom jeweiligen Abteilungskommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.
4. Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten bzw. Abteilungskommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
5. Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Abteilungskommandanten und dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§7

Jugendfeuerwehr

1. Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen »Jugendfeuerwehr Gottmadingen«.
2. In die Jugendfeuerwehr können Personen vom 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach §45 des Strafgesetzbuches (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §7 des Jugendschutzgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und nicht wegen Brandstiftung nach den §§306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigte beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.

3. Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. er oder sie in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er oder sie aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er oder sie den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er oder sie das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. §4 Absatz 5 gilt entsprechend.
4. Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen

- Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
5. Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendfeuerwehr verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
 6. Zur Ausbildung und Betreuung der Jugendlichen können auch andere geeignete Personen oder Feuerwehrangehörige herangezogen werden.
 7. Weitere Organe, Einrichtungen und Regelungen der Jugendfeuerwehr können in einer Jugendordnung festgelegt werden.

§8

Ehrenmitglieder

- Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses
- a) Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
 - b) bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§9

Organe der Feuerwehr

- Organe der Feuerwehr sind
- a) Feuerwehrkommandant,
 - b) Abteilungskommandanten,
 - c) der Leiter der Jugendfeuerwehr
 - d) Feuerwehrausschuss,
 - e) Abteilungsausschüsse,
 - f) Hauptversammlung,
 - g) Abteilungsversammlungen.

§10

Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

1. Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
2. Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
3. Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
4. Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters kann nur gewählt werden, wer
 - a) der Einsatzabteilung Gottmadingen angehört,
 - b) über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 - c) die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
5. Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

6. Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
7. Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
8. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
9. Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 - a) eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach §2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 - b) auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 - c) für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und
 - d) für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
 - e) die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - f) die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung sowie des Schriftführers, der Kassenverwalter der Einsatzabteilungen und der Gerätewarte zu überwachen,
 - g) dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 - h) Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

10. Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
11. Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
12. Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
13. Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§9 Buchstabe b) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungs-

versammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 b) bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 b) bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

§11

Unterführer

1. Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 - a) einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 - b) über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 - c) die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
2. Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
3. Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§12

Schriftführer, Protokollführer, Kassenverwalter, Gerätewarte

1. Der Schriftführer wird vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt.
2. Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Er ist für die sachgemäße Personalverwaltung der Angehörigen aller Einsatzabteilungen verantwortlich und hat in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
3. Jede Einsatzabteilung kann aus Ihrer Mitte einen Protokollführer bestimmen. Er wird vom Abteilungsausschuss auf Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Protokollführer der Einsatzabteilung hat über die Sitzungen der Abteilungsausschüsse jeweils eine Niederschrift zu fertigen und führt in der Regel das Protokollbuch der Einsatzabteilung.
4. Jede Einsatzabteilung hat einen Kassenverwalter zu bestimmen. Die Kassenverwalter werden vom jeweiligen Abteilungsausschuss auf Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Kassenverwalter haben die Kameradschaftskasse der jeweiligen Einsatzabteilung (§19) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten bzw. Abteilungskommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
5. Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung der Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Die Gerätewarte haben die Feuerwehreleinrichtungen und die Ausrüstung zu verwalten und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

§13**Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse**

1. Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dessen Vorsitzenden und aus den in den Abteilungsversammlungen gewählten Mitgliedern der Abteilungsausschüsse (Absatz 8). Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
2. Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
 - der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - die Abteilungskommandanten,
 - der Schriftführer,
 - der Jugendfeuerwehrwart
 - die Kassenverwalter der Einsatzabteilungen
3. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
5. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
7. Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend zuziehen.
8. Bei den Einsatzabteilungen der Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als deren Vorsitzenden und bei der
 - Einsatzabteilung in Gottmadingen aus 7 gewählten Mitgliedern,
 - Einsatzabteilung in Bietingen aus 4 gewählten Mitgliedern,
 - Einsatzabteilung in Ebringen aus 3 gewählten Mitgliedern
 - Einsatzabteilung in Randegg aus 4 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Protokollführer, und der Kassenverwalter an.

Die Absätze 3 bis 7 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§14**Abteilungsversammlungen und Hauptversammlung**

1. Unter dem Vorsitz des jeweiligen Abteilungskommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Abteilungsversammlung der Angehörigen der einzelnen Einsatzabteilung der Feuerwehr statt. Der Abteilungsversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der

Einsatzabteilung, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

2. In der Abteilungsversammlung hat der Abteilungskommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§16) zu erstatten. Die Abteilungsversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
3. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungskommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Abteilungsversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
4. Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung anwesend ist oder an der Abteilungsversammlung nach Absatz 9 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Abteilungsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
5. Über die Abteilungsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
6. Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet alle fünf Jahre mindestens eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Feuerwehr statt. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über die vergangenen fünf Jahre zu erstatten. Ebenfalls haben die Abteilungskommandanten einen Tätigkeitsbericht für die jeweilige Einsatzabteilung zu erstatten. Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
7. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 9 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
8. Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
9. Sofern die Abteilungs- beziehungsweise Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - a) die Abteilungs- beziehungsweise Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

- b) die Abteilungs- beziehungsweise Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Abteilungs- beziehungsweise Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Feuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 9 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Abteilungs- beziehungsweise Hauptversammlung nach Absatz 9 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt §15 Absatz 7.

§15 Wahlen

1. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
2. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
3. Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
4. Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
5. Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
6. Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsausschüsse wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Abteilungsausschuss sind diejenigen Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
7. Sofern die Abteilungs- beziehungsweise Hauptversammlung nach §14 Absatz 9 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - b) zu treffende Beschlüsse in der beziehungsweise die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- beziehungsweise durchgeführt werden oder
 - c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung beziehungsweise -Wahl herbei- beziehungsweise durchgeführt werden.

8. Für die Wahl der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter in den Einsatzabteilungen der Feuerwehr gelten die Absätze 2 bis 5 sinngemäß.

§16

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

1. Für die jeweiligen Einsatzabteilungen wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
2. Das Sondervermögen besteht aus
 - a) Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 - b) Erträgen aus Veranstaltungen,
 - c) sonstigen Einnahmen,
 - d) mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
3. Der Abteilungsausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
4. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss. Der Abteilungsausschuss kann den Abteilungskommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
5. Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Abteilungsversammlung jährlich bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§17

Sondervermögen für die Jugendfeuerwehr

1. Für die Jugendfeuerwehr wird ebenfalls ein Sondervermögen im Sinne des §16 Absatz 1 gebildet. Die Führung der Sonderkasse für die Jugendfeuerwehr führt der Kassenverwalter der Einsatzabteilung Gottmadingen.
2. Die Jugendfeuerwehr stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Sonderkasse Jugendfeuerwehr voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung

des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

3. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrraumkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrraumkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
4. Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die jährlich abwechselnd aus den jeweiligen Einsatzabteilungen in deren Abteilungsversammlungen bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§18

Inkrafttreten

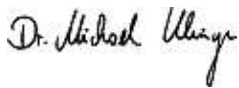
1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 26. Juli 2011 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gottmadingen, 24. November 2021



Dr. Michael Klinger
Bürgermeister



Weihnachten und Silvester mit Haustier

Worauf Hunde- und Katzenbesitzer achten sollten

Hegau. Wer sich erst vor Kurzem Hund oder Katze ins Haus geholt hat, feiert dieses Jahr das erste Mal Weihnachten und Silvester zusammen mit seinem Haustier. Für Frauchen und Herrchen gibt es hier einiges zu beachten, denn Weihnachtsbaum, Kerzen und Silvesterraketen können zum Problem werden. Was Haustierbesitzer beachten sollten, um Unfälle, Brände und Stress zu vermeiden, weiß Peter Schnitzler, Versicherungsexperte. Er beantwortet außerdem die Frage, welche Versicherung einspringt, wenn doch etwas zu Bruch geht.

Adventszeit haustiersicher gestalten

Bereits in der Adventszeit ist es wichtig, bestimmte Gefahrenquellen für Hunde und Katzen zu vermeiden: So sind einige der rund um Weihnachten beliebten Pflanzen wie Weihnachtsstern oder Amaryllis giftig und daher außerhalb der Reichweite von Tieren zu stellen. Auch beim Adventskranz heißt es »Vorsicht«, denn: »Echte Kerzen sind immer ein Brandrisiko. Vor allem mit Hund oder Katze gilt es, besonders vorsichtig zu sein und am besten LED-Kerzen zu verwenden«, rät Schnitzler. »Wer nicht auf echte Kerzen verzichten möchte, darf sie auf keinen Fall unbeaufsichtigt brennen lassen. Der Kranz sollte so stehen, dass kein Schwanzwedeln oder Pfotenstupsen ihn versehentlich vom Tisch fegen kann. Und auch bei der sonstigen Dekoration heißt es: außer Reichweite der Tiere, am besten unempfindlich und nicht zu teuer.

Standfester Christbaum

Ein Weihnachtsbaum mit glitzernder und baumelnder Dekoration lädt Hunde und Katzen ganz besonders zum Schnüffeln und Spielen ein. Katzen könnten gar versuchen, am geschmückten Baum hochzuklettern. Damit er idealerweise in einer Ecke stehen und gesichert sein. Zerbrechlicher Weihnachtsschmuck und bleihaltiges Lametta können zu einer Gefahr für Tiermägen

werden, darauf also besser verzichten. Gleiches gilt übrigens auch für viele Speisen, zum Beispiel Schokolade. Sie kann wegen des Wirkstoffs Theobromin eine Vergiftung auslösen. Wenn treue Hundeaugen also sehnsüchtig auf das Festessen oder den Plätzchenteller blicken: Standhaft bleiben.

Mit Hund zum Familienweihnachtsfest

Wenn Hundebesitzer über die Weihnachtstage bei Familie oder Freunden eingeladen sind, sollten sie vorab fragen, ob der Hund mitkommen darf. Denn sie können nicht davon ausgehen, dass der Gastgeber auf tierischen Besuch eingestellt ist. Außerdem gilt es abzuklären, ob einer der Anwesenden eine Hundehaarallergie hat. »Verursacht der Hund einen Schaden bei Dritten, springt eine Hundehalter-Haftpflichtversicherung ein«, erläutert Schnitzler. »Diese ist auch über Weihnachten hinaus allen Hundebesitzern zu empfehlen, in den meisten Bundesländern ist sie sogar Pflicht.«

Ruheplatz rund um Weihnachten und Silvester

Ob zu Hause, bei Verwandten oder Freunden: Egal, wie frischgebackene Haustierbesitzer Weihnachten feiern, für Hund und Katze ist es auf jeden Fall aufregend. Ungewohnte Gerüche, unbekannte Menschen oder eine veränderte Umgebung können bei den Vierbeinern schnell Stress auslösen. Daher ist es wichtig, dem Tier trotz Trubel den vertrauten Ruheplatz in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen. Wer eingeladen ist, sollte das Körbchen oder eine Transportbox mitnehmen. Auch Böller oder Raketen versetzen Tiere schnell in Panik. Daher rund um Silvester am besten nur mit Leine Gassi gehen, damit der Hund nicht bei einem unerwarteten Knall in Panik wegläuft. Aus diesem Grund sollten auch Katzen dann lieber in Wohnung oder Haus bleiben. Bei empfindlichen Tieren kann es helfen, um Mitternacht die Fenster und Rollläden zu schließen.

Anzeigenberatung



Charlotte Benz

Donastr. 23a · 78244 Gottmadingen · Tel. 07731 978016
E-Mail: charlotte.benz@t-online.de

oder direkt bei



Jahnstraße 40 · 78234 Engen
Tel. 07733 996594-0
Fax 07733 996594-5690
E-Mail: info@info-kommunal.de

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirche:

Gottmadingen

Donnerstag, 09.12. 18:30 Uhr Eucharistiefeier
19:15 Uhr Eucharistische Anbetung mit sakramentalem Segen

Dienstag, 14.12. 09:00 Uhr Eucharistiefeier

Bietingen

Freitag, 10.12. 18:30 Uhr Eucharistiefeier

Randegg

Sonntag, 12.12. 18:30 Uhr Eucharistiefeier und Patrozinium

Mittwoch, 15.12. 18:30 Uhr Eucharistiefeier

Evangelische Kirchen:

Gottmadingen

Sonntag, 12.12. 10:00 Uhr Gottesdienst zum 3. Advent

Kirche des Nazareners

Sonntag, 12.12. 10:30 Uhr Gottesdienst in der Zeppelinstraße 4

Freie evangelische Gemeinde

Sonntag, 12.12. »Gottesdienst in den Gärten«. Kontakt unter www.gottmadingen.feg.de

Apotheken-Notdienst

vom 9. Dezember bis 16. Dezember

Do	09.12.	Hochrhein-Apotheke Gailingen, Rosenstr. 1 Hegau-Apotheke Steißlingen, Langestr. 12
Fr	10.12.	Viola-Apotheke Volkertshausen, Bärenloh 3 Kuony-Apotheke Stockach, Goethestr. 16
Sa	11.12.	Apotheke im Cano Singen, Bahnhofstr. 25
So	12.12.	Hilzinger Marien-Apotheke Hilzingen, Hauptstr. 61
Mo	13.12.	Ring-Apotheke Singen, Ekkehardstr. 59c
Die	14.12.	Rosenegg-Apotheke Rielasingen, Hauptstr. 5 City-Apotheke Engen, Breitestr. 8
Mi	15.12.	Residenz-Apotheke Radolfzell, Poststr. 12
Do	16.12.	Bahnhof-Apotheke Gottmadingen, Poststr. 2

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Gottmadingen. Verantwortlich für die Nachrichten der Gemeinde und die Amtlichen Bekanntmachungen: Bürgermeister Dr. Michael Klinger oder sein Vertreter im Amt. Verantwortlich für den übrigen Inhalt, die Herstellung, die Verteilung, Abo-Service und den Anzeigenteil:

Info Kommunal Verlags-GmbH

Jahnstraße 40, 78234 Engen,

Tel. 0 77 33 99 65 94-56 60,

Fax 0 77 33 99 65 94-56 90,

E-Mail: info@info-kommunal.de

Geschäftsführer: Tobias Gräser

Redaktionsleitung:

Gabi Hering, Tel. 0151 54 40 86 50

E-Mail: gabriele.hering@info-kommunal.de

Redakteur:

Mike Durlacher, Tel. 0151 54 40 86 12

E-Mail: mike.durlacher@info-kommunal.de

Anzeigenberatung:

Charlotte Benz, Donaustr. 23a, 78244 Gottmadingen

Tel. 0 77 31 97 80 16

Fax 0 77 31 97 80 18 oder direkt bei Info Kommunal

Druck: Druckerei Konstanz GmbH

Kein Amtsblatt erhalten?

Tel. 0800 / 880 8000

Evangelische Gemeinde lädt ein

Gottesdienste an Heiligabend und zum Christfest

Gottmadingen. Für die Weihnachtsgottesdienste der Evangelischen Kirchengemeinde Gottmadingen ist an Heiligabend eine Voranmeldung erforderlich: Man kann sich bis Mittwoch, 22. Dezember, über das Pfarramt, Tel. 07731 71350, anmelden oder auf der Homepage der Kirchengemeinde unter evang-gottmadingen.de.

Es ist zu beachten, dass das Platzangebot aufgrund der Schutzkonzepte sowohl draußen als auch in der Kirche begrenzt ist. Derzeit dauern die Gottesdienste nicht wesentlich länger als 30 Minuten.

An Heiligabend findet um 16:30 Uhr eine Krippenfeier im Hof bei der Lutherkirche statt. Bläser und Bläserinnen des Posaunenchores spielen. Ju-

gendliche der Konfirmandengruppe stellen die Weihnachtsgeschichte dar. Um 18 Uhr findet ein Weihnachtsgottesdienst zur Heiligen Nacht in der Lutherkirche statt.

Für den Festgottesdienst zum Christfest am 25. Dezember, 10 Uhr in der Lutherkirche, ist keine Voranmeldung erforderlich. Am zweiten Weihnachtstag, 26. Dezember, findet ein zentraler Gottesdienst im Bonhoeffer-Gemeindezentrum in Singen, Beethovenstraße 50, statt.

Die Adventsfenster an der Lutherkirche werden abends beleuchtet. Außerdem lädt die Gemeinde ein, die Weihnachtsskrippe im Hof bei der Lutherkirche zu besuchen. Die Evangelische Kirchengemeinde wünscht frohe Weihnachten!

Notruftafel der Gemeinde Gottmadingen



Polizei	110
Polizeiposten Gottmadingen	07731 1437-0
nach Dienstschluss Polizeirevier Singen	07731 888-0
Feuerwehr + Rettungsdienst	112
•••••	
Ärztliche Notfalldienste	116117 (ohne Vorwahl)
nachts, an Wochenenden oder an Feiertagen	
Hegau-Bodensee-Klinikum Singen	07731 89-0
Virchowstr. 10, 78224 Singen	
Krankentransport	19222 (ohne Vorwahl)
Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg	0761 19240
•••••	
Störungsannahme Strom und Erdgas	0800 7750007
Thüga Energienetze GmbH Singen	
Wassermeister tagsüber	07731 908-125
nach Dienstschluss über	07731 908-0
•••••	
Frauen- & Kinderschutz e.V. Singen	07731 31244
Hilfetelefon »Gewalt gegen Frauen«	08000 116 016
Telefonseelsorge	0800 110111 oder 0800 110222
•••••	
Hospizverein Singen und Hegau e.V.	07731 31138
Sozialstation Hegau-West e.V.	07731 9704-0
Dorfhelfer/innen Einsatzleitung	07774 2131424
Nachbarschaftshilfe Sozialkreis	07731 827268
•••••	
Tierrettung LV Südbaden e.V. Radolfzell	0160 5187715

hilbinox
stainless steel and concepts

Zur Verstärkung unseres Team suchen wir:
ELEKTROSERVICETECHNIKER für KUNDENDIENST

Vorausgesetzt werden:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Elektriker.
- Führerschein Klasse B
- Motivation, Verantwortungsbewusstsein und selbständige Arbeitsweise
- gute deutsche Sprachkenntnisse
- höflicher Umgang mit Kunden
- Kälteschein wäre wünschenswert.

Lust auf eine abwechslungsreiche Arbeit in unserem Team?
Dann bewirb Dich hier: **Hilbinox, Industriestr. 5, 78234 Engen**
oder per Mail: **esther.bayer@hilbinox.de**

Wir suchen DICH!
Jetzt bewerben.

Dier & Jakob Fahrzeugteile GmbH
Georg-Fischer-Str. 44
78224 Singen

Werkstattannahme:
Tel.: 077 31/86 87-25
Tel.: 077 31/86 87-13

Fax: 077 31/86 87-15
autoplus@dier-jakob.de
www.dier-jakob.de

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 08.00-18.00 Uhr
Sa. 08.00-13.00 Uhr

ÖLWECHSEL
Öl und Filter
in bester
Markenqualität

ab **89.00**

MANN FILTER
LIQUI MOLY

Wir suchen für ein junges Ehepaar dringend im Hegau ein **Einfamilienhaus (auch renovierungsbed.)** zu kaufen, bis ca. € 650.000,00.
Heim + Haus Immobilien GmbH
07731/98260

INFO KOMMUNAL
GOTTMADINGEN
aktuell

Jahnstraße 40 · 78234 Engen
Tel. 07733 996594-0
Fax 07733 996594-5690
E-Mail: info@info-kommunal.de

gesucht - gefunden
Hier können Sie erfolgreich Ihre Kleinanzeige aufgeben:
info@info-kommunal.de · Telefon 0 77 33 / 99 65 94-0
Antwort auf eine Chiffre-Anzeige per mail oder Brief an Info Kommunal, Jahnstraße 40, 78234 Engen

Nebenverdienst

Suche privaten Kurierdienst
Engen/Tengen **Tel. 0151/22731281**

Tiermarkt

Schöner, schwarzer Hahn
6 Monate alt, zu verschenken, **Tel. 07733 / 6234, Tel. 0160 / 561 8194**

Vermietungen

3,5 Zi. D 78234 Engen
Kaltmiete **600 €** schöne, zentr. gelegene 3-Zi.-Maisonettenwhg., Balk., Kellerr., Doppelstellpl., bevorz. an kl. Familie m. sozialem o. pfleger. Berufshintergrund. **Tel. 07733/98832**

1 Zi. D 78234 Engen
Kaltmiete **450 € + NK, 45 m² Wohnfl.** 2 MM Kaution, Kü., Bad, Terr. in ruh. Lage, ab 1.3.22, **Chiffre EN 2733698A**

Zu verkaufen

Garagen und Hofflohmarkt
f. Kinderspielsachen u. Kleidung bis Göße 168. Im Franzosenwäldle 2, in Engen. Am 11.12.2021 von 9.00 Uhr - 14.00 Uhr. Unter Einhaltung der aktuellen Coronaregeln. .

Vitrinenschrank, 2-teilig, helle Buche
m. Innenbeleuchtg., 1,50m x 2,10m x 0,47m, Kaffee- u. Speiseservice m. Goldr., 36-tlg., Besteck m. Goldr., 12-tlg., Kristallgläser, VB: 250,00 Euro, **Tel. 07733 / 977 8362**

Stallhasen auf Bestellung
Tel. 07733/7478 ab 20 Uhr

Entrümpelung, Haushaltsauflösung, Renovierung
sauber, preiswert, schnell.
T & S Dienstleistungen
Tel. 0 77 33 / 99 37 13

NABU

Giftfrei Gärtnern tut gut...
...Ihnen und der Natur.

 Informieren Sie sich hier und nutzen Sie Ihre Chance!

→ Weitere Infos unter www.NABU.de/giftfrei


Heizung Sanitär Montage
Mattmüller

Wartung • Reparaturen • Kleinmontage • Solar • Sanierung • Begleitung von Eigenleistungen

Prompt, zuverlässig und kompetent!

Peter Mattmüller, 78247 Hilzingen, Tel: 07731 3199836, www.hsm-mattmueller.de

VITAMINMARKT

ANGEBOTE

MO - FR 8 - 19 UHR
SA 8 - 16 UHR
KILLWIES 9 in HILZINGEN

LEBENSMITTEL AUS NACHHALTIGER PRODUKTION.
WIR STEHEN FÜR FRISCHE VIelfALT FÜR DEN TÄGLICHEN BEDARF UND FÜR DEN BESONDEREN MOMENT.



Vorbestellung:
Tel 0 77 31 - 791 39 34
mail@vitaminmarkt.com

Angebot: 10.12.-16.12.21

- Kartoffeln vom Staufenhof** **Staffelpreis**
Annabell, Marabel, Glorietta, Nicola, Laura, Agria
- Rotkraut + Weißkraut** **1Kg 1,50 €**
Halbinsel Höri
- Wirsing** **1Kg 1,50 €**
Halbinsel Höri
- Allgäuer Tilsiter Bio** **100g 1,69 €**
Bioland-Schnittkäse, Allgäu (D)
- Tiroler Bio-Felsenkaiser** **100g 2,09 €**
Hartkäse, keller-/höhlengereift, Tirol (AUT)
- Schweizer Raclettekäse** **100g 1,49 €**
Würzig, zart schmelzender Berg-Raclette (CH)
- Reichenauer Spätburgunder** **0,75l 8,90 €**
Hochwart Insel Reichenau, rot - trocken I feinherb
- Reichenauer Kerner** **0,75l 7,90 €**
Hochwart Insel Reichenau, weiß - trocken I feinherb



Vorbestellung:
Tel 0 77 31 - 955 70 12
info@feinkostundfisch.de

Angebot: 06.12.-11.12.21

- Wolfsbarschfilet** **100g 2,59 €**
Gezüchtet in Frankreich
- Welsfilet** **100g 1,99 €**
Gezüchtet in Deutschland
- Rotbarschfilet** **100g 2,19 €**
Wildfang, Flugware Island
- Seelachs-Loins** **100g 2,49 €**
Wildfang, Flugware Island
- Stremellachs** **100g 3,49 €**
Eigene Herstellung
- Pfefferfilets** **100g 3,49 €**
Eigene Herstellung, Saibling + Forelle
- Bismarckheringe+Rollmops** **100g 1,99 €**
Sehr lecker
- Fischterrinen** **100g 2,99 €**
Verschiedene Sorten ...



Vorbestellung:
Tel 0 77 31 - 922 00 60
info@metzgerei-engler.de

Angebot: 10.12.-16.12.21

- Fleischwurst im Ring** **100g 0,99 €**
Herzhaft gewürzt
 - Hausmacher Schwarzwurst** **100g 1,09 €**
Auch mit Chili
 - Jagdwurst** **100g 1,59 €**
Mit viel Magerfleisch
 - Hähnchenkeulen** **100g 0,79 €**
Natur und gewürzt
 - Rinderbeinscheibe** **100g 0,79 €**
Ideal zum Sieden und Schmoren
- Samstagsknaller:** **Mittwochsangebot:**
11. Dezember 2021 **15. Dezember 2021**
Wienerle **Hackfleisch**
Kauf 3 Paar, zahl 2 Paar **Gemischt, Rind + Schwein**
100g nur 0,69 €

TOLLE PRODUKTE UND ANGEBOTE FÜR SIE. PLANEN SIE IHREN EINKAUF BEI UNS.

Familienbetrieb seit über 50 Jahren

Heizung Bäder Notdienst

KERSCHBAUMER

Ob Kesseltausch, Badsanierung oder Service - auch im Notfall - wir sind für Sie da!
Zudem gibt es derzeit sensationelle staatl. Fördermöglichkeiten!
Rufen Sie an!

Engen 07733-505-870 www.kerschbaumer.de

Über Ihren Weihnachtsgruß und Ihren Glückwunsch ins neue Jahr 2022 in

GOTTMADINGEN
:aktuell

Schmuck in Gold + Silber
Perlen + Edelsteine
Anfertigungen + Reparaturen

Einfach mal reinschauen!

Petra Volk-Reiling, Goldschmiedemeisterin

Öffnungszeiten im Advent:
Di. + Mi. + Do. 14.00-18.00 Uhr
Fr. 09.00-12.00 Uhr und 15.00-18.00 Uhr
24.12. 09.00-13.00 Uhr

Hauptstr. 50
Hilzingen
Telefon:
07731/61065

freuen sich Ihre Geschäftskunden und Freunde.
Für die Weihnachtsausgabe am 23. Dezember haben wir den Anzeigenschluss vorverlegt auf Donnerstag, den 16. Dezember, um 12.00 Uhr.

Anzeigenannahme:
Charlotte Benz
Donaustr. 23a · 78244 Gottmadingen
Tel. 0 77 31 / 9780 16 · E-Mail charlotte.benz@t-online.de
oder direkt beim Verlag

INFO
KOMMUNAL

Jahnstraße 40 · 78234 Engen
Tel.: 0 77 33 / 9 65 94 - 56 64 · Fax: 0 77 33 / 9 65 94 - 56 90
E-Mail: info@info-kommunal.de